


VAW 12110505	Beanstandungen und Arzneimittelrisiken bei Blut und Blutprodukten	Seite 1 von 5
Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten		

Geltungsbereich	Inspektorat	
Schlüsselwörter	Arzneimittelrisiken; Blut; Blutprodukte; Rückverfolgung § 19 Transfusionsgesetz; Look Back; § 63i Arzneimittelgesetz	
Querverweise	AiM 071205; VAW 121101; VAW 121103; VAW 121111	
erstellt	EFG 06	
CoCP-Relevanz	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
fachlich geprüft	Dr. Manfred Franck (EFG 06)	15.11.2017
formell geprüft	Dr. Katrin Reder-Christ (ZLG)	29.03.2018
beschlossen	Humanarzneimittelbereich Veronika Lamberti-Wesserling, Vorsitzende AG AATB	29.03.2018
	Tierarzneimittelbereich Dr. Jürgen Sommerhäuser, Vorsitzender AG TAM	- entfällt -
	Tierimpfstoffbereich Dr. Birgit Straubinger, Vorsitzende AG TT	- entfällt -
in Kraft gesetzt		
	gültig ab	

VAW 12110505	Beanstandungen und Arzneimittelrisiken bei Blut und Blutprodukten	Seite 2 von 5
Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten		

1 Zweck

Die VAW regelt die Vorgehensweise der zuständigen Behörden im Falle möglicher Arzneimittelrisiken durch Blut und Blutprodukte. Insbesondere beschreibt sie die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Länderbehörden und Bundesoberbehörde (BOB), um Versäumnisse durch nicht eindeutig definierte Verantwortlichkeiten zu vermeiden.

Diese VAW regelt die Vorgehensweise der zuständigen Behörden, sofern es sich um Rückverfolgungsverfahren im Sinne des § 19 TFG oder um Meldungen von Verdachtsfällen schwerwiegender Nebenwirkungen von Blutprodukten nach § 16 i. V. m. § 25 TFG sowie um Meldungen von Verdachtsfällen schwerwiegender Zwischenfälle oder schwerwiegender unerwünschter Reaktionen nach § 63i AMG handelt.

In allen anderen Fällen wird nach den VAWs 121101 und 121111 verfahren.

2 Definitionen, Abkürzungen und grundlegende Dokumente

Grundlegende Dokumente:

- §§ 63i und 63j des Arzneimittelgesetzes (AMG)¹
- §§ 16, 19 und 25 des Transfusionsgesetzes (TFG)¹
- Verfahren zur Rückverfolgung (Look Back) gemäß § 19 Transfusionsgesetz (Voten des AK Blut, vgl. http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/AK_Blut/Voten/voten_node.html)
- § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV)¹

Definitionen und Abkürzungen siehe Glossar.

3 Verfahren

3.1 Anwendungsbereich


Gemäß § 63j Abs. 1 AMG gelten die Regelungen des Zehnten Abschnitts des AMG, darunter auch der § 63i AMG, nicht für Arzneimittel, die im Rahmen einer klinischen Prüfung als Prüfpräparate eingesetzt werden.

3.2 Von der Spenderin/vom Spender ausgehende Look-back-Verfahren

Von der Spenderin/vom Spender ausgehende Rückverfolgungsverfahren sind von den Spendeeinrichtungen der zuständigen Überwachungsbehörde des Landes unverzüglich anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 TFG).

Im Falle des Verdachts einer Infektion einer Spenderin/eines Spenders mit HIV, HBV oder HCV erfolgt die Meldung durch die Spendeeinrichtung in Form einer Initialmeldung und einer Abschlussmeldung (spätestens 6 Wochen nach der Initialmeldung).

¹ In der zum Zeitpunkt der Publikation der VAW gültigen Fassung

VAW 12110505	Beanstandungen und Arzneimittelrisiken bei Blut und Blutprodukten	Seite 3 von 5
Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten		

Ein zwischen PEI und den Landesbehörden abgestimmter Meldebogen steht auf der Website des PEI unter

<https://www.pei.de/DE/anzweimittelsicherheit-vigilanz/haemovigilanz/melden/meldefomulare-haemovigilanz-node.html>

zur Verfügung.

Bei Verdachtsfällen mit anderen Erregern erfolgt eine formlose Anzeige (Initialmeldung, ggf. auch eine Abschlussmeldung).

Eingang der Initialmeldung:

Die Initialmeldung wird auf Vollständigkeit und Besonderheiten durchgesehen. Stichproben werden zusätzlich auf Plausibilität (z. B. Einhaltung der Fristen für die Anzeigepflichten, Bestätigung der Sperrung betroffener Arzneimittel und der Information der Abnehmer, korrekte Festlegung des Rückverfolgungszeitraums, korrekte Bilanzierung der betroffenen Arzneimittel aus Vorspenden) geprüft.

Im Falle unvollständiger oder nicht plausibler Angaben wird die Spendeinrichtung zu ergänzenden Angaben aufgefordert.

Eingang der Abschlussmeldung:

Der rechtzeitige Eingang der Abschlussmeldung wird durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verfügung der Wiedervorlage bei der Bearbeiterin/dem Bearbeiter) überwacht.

Die Abschlussmeldung wird auf Vollständigkeit und Besonderheiten durchgesehen. Stichproben werden zusätzlich auf Plausibilität (z. B. Bestätigung über die Information der Abnehmer, ggf. Fortführung des Rückverfolgungsverfahrens) geprüft.

Im Falle unvollständiger oder nicht plausibler Angaben wird die Spendeinrichtung zu ergänzenden Angaben aufgefordert.

Bei Bedarf nimmt die zuständige Landesbehörde mit dem PEI Kontakt auf.

Nach Abschluss der Überprüfungen wird der Vorgang zu den Akten genommen, damit ggf. im Rahmen einer Routineüberwachung die ordnungsgemäße Abwicklung in der Spendeinrichtung und beim pharmazeutischen Unternehmer überwacht werden kann (siehe 3.5).


Sofern die Meldungen nicht auf dem abgestimmten Meldebogen eingehen, wird sinngemäß verfahren.

3.3 Von der Empfängerin/vom Empfänger ausgehende Look-back-Verfahren

Diese Rückverfolgungsverfahren sind von den Einrichtungen der Krankenversorgung (§§ 19 Abs. 2 und 16 Abs. 2 TFG) und vom pharmazeutischen Unternehmer (§ 63i Abs. 2 AMG) direkt dem PEI zu melden.

Gehen solche Meldungen bei der zuständigen Landesbehörde ein, werden diese unverzüglich an das PEI weitergeleitet (§ 25 TFG), sofern nicht ersichtlich ist, dass das PEI bereits eine Ausfertigung erhalten hat.

Die Federführung für die Bearbeitung solcher Look-back-Verfahren liegt beim PEI.

VAW 12110505	Beanstandungen und Arzneimittelrisiken bei Blut und Blutprodukten	Seite 4 von 5
Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten		

Vom PEI eingehende Meldungen (§ 25 TFG) über von der Empfängerin/vom Empfänger ausgehende Rückverfolgungsverfahren werden daraufhin überprüft, ob das PEI mitteilt, dass Überwachungsmaßnahmen für erforderlich gehalten werden.

Als Maßnahmen kommen in Abhängigkeit vom Risiko des jeweiligen Falles anlassbezogene Inspektionen durch die Bundesoberbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 AMGvV) oder Inspektionen im Rahmen der Regelüberwachung durch die Landesbehörde in Betracht.

Werden keine Maßnahmen für erforderlich gehalten, wird der Vorgang zu den Akten genommen, damit ggf. im Rahmen einer Routineüberwachung die ordnungsgemäße Abwicklung beim pharmazeutischen Unternehmer überwacht werden kann (siehe 3.5).

3.4 Andere Meldungen von Verdachtsfällen schwerwiegender Zwischenfälle oder schwerwiegender unerwünschter Reaktionen

Die Verdachtsfälle zu schwerwiegenden unerwünschten Reaktionen sind von den Einrichtungen der Krankenversorgung unverzüglich dem pharmazeutischen Unternehmer und dem PEI zu melden (§ 16 Abs. 2 TFG).

Der pharmazeutische Unternehmer hat als Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für Blutzubereitungen jeden Verdacht eines schwerwiegenden Zwischenfalls und jeden Verdacht einer schwerwiegenden unerwünschten Reaktion direkt dem PEI zu melden (§ 63i Abs. 2 AMG). Bei nicht zulassungs- oder genehmigungspflichtigen Blutzubereitungen sowie bei Blut und Blutbestandteilen hat die jeweilige Blut- bzw. Plasmaspendeeinrichtung jeden Verdacht eines schwerwiegenden Zwischenfalls und jeden Verdacht einer schwerwiegenden unerwünschten Reaktion unverzüglich der zuständigen Landesbehörde zu melden (§ 63i Abs. 3 AMG).

Gehen solche Meldungen bei der zuständigen Landesbehörde ein, werden diese unverzüglich an das PEI weitergeleitet (§ 25 TFG; § 63i Abs. 3 AMG), sofern nicht ersichtlich ist, dass das PEI bereits eine Ausfertigung erhalten hat.

Die Federführung für die Bearbeitung solcher Verdachtsfälle liegt beim PEI.

Vom PEI eingehende Meldungen (§ 25 TFG) über von der Empfängerin/vom Empfänger ausgehende Rückverfolgungsverfahren werden daraufhin überprüft, ob das PEI mitteilt, dass Überwachungsmaßnahmen für erforderlich gehalten werden.

Als Maßnahmen kommen in Abhängigkeit vom Risiko des jeweiligen Falles anlassbezogene Inspektionen durch die Bundesoberbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 AMGvV) oder Inspektionen im Rahmen der Regelüberwachung durch die Landesbehörde in Betracht.

Werden keine Maßnahmen für erforderlich gehalten, wird der Vorgang zu den Akten genommen, damit ggf. im Rahmen einer Routineüberwachung die ordnungsgemäße Abwicklung beim pharmazeutischen Unternehmer bzw. bei der Blut- bzw. Plasmaspendeeinrichtung überwacht werden kann (siehe 3.5).

Ergeben sich Hinweise, dass die schwerwiegenden Zwischenfälle oder schwerwiegenden unerwünschten Reaktionen auf Mängel in der Produktqualität zurück zu führen sind, wird zusätzlich nach den VAWs 121101 und 121111 durch die zuständige Landesbehörde vorgegangen.

VAW 12110505	Beanstandungen und Arzneimittelrisiken bei Blut und Blutprodukten	Seite 5 von 5
Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten		

3.5 Überwachung beim pharmazeutischen Unternehmer, Hersteller und in der Spendeinrichtung

Bei der Inspektion des Qualitätsmanagementsystems bei Spendeinrichtungen, Herstellern und pharmazeutischen Unternehmern überprüft die zuständige Landesbehörde in geeigneten Intervallen die in der inspezierten Einrichtung etablierten Verfahren zur Bearbeitung von Rückverfolgungsverfahren, Meldungen über schwerwiegende Zwischenfälle oder schwerwiegende unerwünschte Reaktionen und sonstiger Produktbeanstandungen sowie deren korrekte Durchführung an konkreten Beispielen.

4 Anlagen und Formulare

Keine

5 Änderungsgrund

Turnusgemäße Revision

Klinische Prüfpräparate werden nicht mehr erfasst. Hierzu wurde die Ziffer 3.1 neu aufgenommen.